STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 275/2013

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Steuern
Anlagen: 1

Az.: 142; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.11.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	26.11.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Aufhebung des Höchststeuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer.

Begründung:

In Neustadt an der Weinstraße beträgt seit 01.01.2012 die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (Glücksspielautomaten) 12 v.H. des Einspielergebnisses (§ 10 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung). Die Vergnügungssteuersatzung enthält eine Steuerobergrenze für Geräte in Spielhallen von 180 EUR und für Geräte in Gaststätten und sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, von 60 EUR.

Die Praxis hat gezeigt, dass durch die Obergrenze ca. 2/3 aller Geräte in Spielhallen und fast 90% aller Geräte in Gaststätten nach dem Höchstsatz besteuert werden und nicht nach dem tatsächlichen Einspielergebnis. Damit werden faktisch für die überwiegende Zahl der Geräte ein fester und kein umsatzabhängiger Steuerbetrag erhoben, was nach aktueller Rechtsprechung problematisch ist.

Mit der Streichung des Höchststeuersatzes wird zukünftig ausschließlich der Reingewinn, der mit den Geldspielautomaten erzielt wird, als Grundlage für die Ermittlung der Vergnügungssteuer herangezogen. Diese Regelung entspricht der üblichen Praxis der anderen Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden.

Die Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im städtischen Haushalt in Höhe von ca. 230.000 EUR führen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.11.2013

Oberbürgermeister